



Tax News+



Tax News+

Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind.

Ungarisch-Amerikanisches Abkommen über soziale Sicherheit in Sichtweite

Langsam scheint sich abzuzeichnen, wie es aufgrund des ungarisch-amerikanischen Abkommens über soziale Sicherheit (Abkommen) künftig um die Versicherungspflicht bzw. die Bezugsberechtigung (im Wesentlichen für Rentenzahlungen) derjenigen Personen bestellt ist, die als Arbeitnehmer oder Selbständige in beiden Ländern tätig sind oder in den Geltungsbereich der Sozialversicherungsgesetze fallen.

Die Annahme des Gesetzesentwurfs des Ministeriums für Humanressourcen steht derzeit noch aus. Damit das Abkommen in Kraft treten kann, ist auch eine Ratifizierung durch die Vereinigten Staaten erforderlich. Angesichts der Tatsache, dass die Ratifizierung ähnlicher Abkommen über soziale Sicherheit, die die Vereinigten Staaten mit anderen Ländern abgeschlossen haben, mehrere Jahre in Anspruch nahmen, ist es derzeit noch ungewiss, ab wann das Abkommen angewendet werden darf.

Sollte das Abkommen bis zum 30. Juni 2015 nicht anwendbar werden, gilt zu prüfen, ob ab dem 1. Juli 2015 auch für die bereits seit mehreren Jahren in Ungarn arbeitenden entsandten (abgeordneten) Arbeitnehmer die ungarische Versicherungspflicht besteht, oder ob sie durch die Gesetzesänderung des Parlaments auch weiterhin als entsandte von Drittländern von der ungarischen Sozialversicherungspflicht befreit werden, sofern sie bestimmte Bedingungen erfüllen.

Der Gesetzesentwurf (Abkommen) umfasst folgende wichtige Punkte:

- Das Abkommen bezieht sich nicht nur auf ungarische und amerikanische Staatsangehörige, sondern auf sämtliche Personen, die in den Geltungsbereich des ungarischen oder des amerikanischen Sozialversicherungsgesetzes fallen, irgendwann fielen, oder kraft des Gesetzes bezugsberechtigt sind.
- Was die Bezüge anbetrifft, so werden nur die Renten und die sonstigen finanziellen Bezüge durch das Abkommen geregelt, Versorgung in Form von Sachleistungen, z.B. die Fragen der ärztlichen Behandlung werden in dem Entwurf nicht geregelt.
- Grundsätzlich werden die Arbeitnehmer in dem Land versichert, in dem sie ihre Arbeit verrichten, es sei denn, sie arbeiten in dem andern Land nur vorübergehend im Rahmen einer Entsendung. In derartigen Fällen bleibt der Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften des entsendenden Landes versichert, und wird gleichzeitig von der Versicherungspflicht im Gastland befreit.
 - Die Tätigkeit gilt als vorübergehend, wenn sie eine Dauer von 5 Jahren voraussichtlich nicht überschreitet. Die 5 Jahre sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens zu berechnen.
 - Allerdings kann der Arbeitnehmer gemeinsam mit dem Arbeitgeber nach Ablauf des 5-Jahres-Zeitraumes im Rahmen eines Antrages eine Genehmigung dafür einholen, dass der Arbeitnehmer auch nach Ablauf der 5-Jahres-Frist im Sendeland versichert bleibt, und zwar dann unbefristet.
- Separate Bestimmungen verfügen über die Regelungen zur Zusammenrechnung von Dienst- und Versicherungszeiten, die Voraussetzung für die Gewährung von Finanzleistungen sind:
 - Als allgemeine Grundregel gilt, dass im anderen Land erworbene Versicherungszeiten nur in dem Falle berücksichtigt werden können, wenn der Antragsteller, der die Leistung beantragt, in dem entsprechenden Land noch nicht genügend Versicherungszeit abgeleistet hat. Das Abkommen ermöglicht auch, dass Versicherungszeiten, die vor

Inkrafttreten des Abkommens abgeleistet wurden, als solche angerechnet werden.

- Eine wichtige Voraussetzung besteht darin, dass aufgrund des Abkommens, in Fällen, in denen die Bezüge an das im Versicherungszeitraum erzielte Einkommen oder die gezahlten Beiträge gebunden sind, die Behörden nur die im jeweils anderen Land geleistete Versicherungszeit zu berücksichtigen haben, dort erzielt Einkommen oder gezahlte Beiträge jedoch nicht.
- Die wichtigsten Informationen zu den Bezügen:
 - Das Abkommen schafft nur eine Bezugsberechtigung für den Zeitraum ab Inkrafttreten desselben. Zuvor festgestellte Bezüge, wie z.B. Altersversorgung, können wegen des Inkrafttretens des Abkommens nicht überprüft werden lassen. Die Bezüge werden von beiden Ländern in ihrer eigenen Währung ausgezahlt.

Der Problembereich der rationalen Wirtschaftsführung bei verbundenen Transaktionen

Die Steuerbehörde prüft immer häufiger – insbesondere bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen – auch die Rationalität der Geschäftsführung der Steuerpflichtigen. Bei verbundenen Transaktionen kann nämlich ein doppelt negativer Steuereffekt eintreten, wenn die Gesellschaft die dahinter stehenden geschäftlichen Gründe und die Durchführung bei einer derartigen Transaktion nicht angemessen unterstützt, denn in Extremfällen kann die Steuerbehörde sogar unter zwei verschiedenen Rechtstiteln die Steuerbemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer in Hinsicht auf diese Transaktion anheben und darüber hinaus auch noch die Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer für die erhaltene Rechnung ablehnen.

Es ist also sinnvoll, sich auch unter diesem Aspekt gut auf eine Prüfung vorzubereiten und Argumente und Tatsachen zum Nachweis der Abzugsfähigkeit zu sammeln. Ein Teil der Steuerpflichtigen beschäftigt sich bereits mit der strukturierten und zeitnahen Zusammenstellung dieser Belege bzw. auch die Deloitte Zrt. hat bereits mehrmals Mandanten dabei geholfen, Belege ausgesprochen zum Nachweis der Abzugsfähigkeit und einen „Defence File“ zum Nachweis der Erfüllung und der geschäftlichen Interessen zusammenzustellen. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass eine detaillierte Verrechnungspreis-Dokumentation bereits eine gute Grundlage für die Rechtfertigung gegenüber Fragen bezüglich der Abzugsfähigkeit darstellen, jedoch alleine und in klassischer Form nicht notwendigerweise ausreicht, da sie die Transaktionen normalerweise aus der Perspektive des Dienstleisters darstellt. Die Erfahrungen der Deloitte zeigen, dass viele die Sache erst im Rahmen einer Prüfung, d.h. einige Jahre nach der geprüften Transaktion ernstnehmen und dann nicht nur wegen der knappen Bearbeitungszeit sondern auch wegen der seither verstrichenen Zeit und eventuellem Personalwechsel Schwierigkeiten haben, sich an Dokumente zum Nachweis der vor 4-5 Jahren erbrachten Dienstleistungen zu erinnern, und diese zusammenzustellen.

Wenden Sie sich an uns!

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Dr. István Falcsik

Senior Manager
Deloitte Zrt.
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,
Verbrauchs- und Produktpreis
Tel: +36-1-428-6696
E-Mail: ifalcsik@deloitteCE.com

Péter Gémesi

Direktor
Deloitte Zrt.
Transferpreise
Tel: +36-1-428-6722
E-Mail: pgemesi@deloitteCE.com

Dr. Eszter Gyuricsku

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428-6756
E-Mail: egyuricsku@deloitteCE.com

Beáta Horváthné Szabó

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428- 6707
E-Mail: bhorvathne@deloitteCE.com

Dr. Csaba Márkus

Direktor
Deloitte Zrt.
F+E und staatliche Unterstützungen
Tel: +36-1-428-6793
E-Mail: csmarkus@deloitteCE.com

Zsolt Sándor

Direktor
Deloitte CRS Kft.
Outsourcing von Geschäftsprozessen
Tel: +36-1-428-6692
E-Mail: zsandor@deloitteCE.com

László Winkler

Direktor
Deloitte Zrt.
Internationale Steuerplanung
Tel: +36-1-428-6683
E-Mail: lwinkler@deloitteCE.com

Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6813
E-Mail: gerdos@deloitteCE.com

Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwältin
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6465
E-Mail: jszarvas@deloitteCE.com

Dr. Péter Göndöcz

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6974
E-Mail: pgondocz@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.